

MAI 2009

**ANTWORT DES REGIERUNGSRATES
auf die Interpellation Eric Bonjour bzgl. Unterstützung des KVG (Bundesgesetz über
die Krankenversicherung) für illegal anwesende Ausländer**

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sieht in seiner Strafbestimmung (Art. 18) Haft oder Geldbusse für alle Personen vor, welche die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern in illegalem Zustand begünstigen. Wie ist es demnach möglich, dass der Kanton Waadt Krankenkassenzuschüsse an Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung, demnach in illegalem Zustand, bezahlt?

Hier meine Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auf dem Laufenden über die in unserem Kanton ausbezahlten Krankenkassenbeihilfen an Ausländer in illegalem Zustand (ohne Bewilligung)?
2. Welche gesetzliche Basis rechtfertigt oben genannte Auszahlungen?
3. Besteht nicht ein eindeutiger Widerspruch zwischen den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der Tatsache, dass Ausländern (und ihren Familien) ohne Aufenthaltsbewilligung Krankenkassenzuschüsse gewährt werden?
4. Wie viele Ausländer oder Familien ohne Aufenthaltsbewilligung beziehen eine Krankenkassenunterstützung im Kanton Waadt? Auf wie viel beläuft sich die für oben genannte Zwecke jährlich ausbezahlte Gesamtsumme?
5. Das kantonale Sozialversicherungsamt (im Kanton Waadt: Organe cantonal de contrôle de l'assurance-maladie et accident/ OCC) ist mit der Aufgabe betraut, die Ausgaben der Krankenkassenunterstützung zu überprüfen. Wie kann das Amt die Auszahlung einer Krankenkassenunterstützung an einen Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung für korrekt taxieren, wenn dieser a priori keine Steuererklärung ausgefüllt hat?
6. Wie bestimmt das OCC die Höhe einer bewilligten Unterstützung?
7. Besteht nicht eine Gefahr des Missbrauchs, wenn der Mann grau (der Arbeitgeber zahlt die Quellensteuer und die AHV) und seine Ehefrau schwarz (zum Beispiel im Haushalt) arbeitet?
8. Über wie viel Personal verfügt das OCC, welches spezifisch das Einkommen, das Vermögen und somit die KK-Unterstützung des Ausländers ohne Aufenthaltsbewilligung untersucht?
9. Denkt der Regierungsrat, dass angesichts der Krise die oben genannten Zahlungen fort dauern oder eher abgeschafft werden sollten? Und aus welchen Gründen?
10. Dass man im Kanton Waadt eine KK-Unterstützung erhält, ist eine bei allen (weltweit) möglichen illegalen Immigranten bekannte Tatsache. Stellt dies nicht einen indirekten Anreiz dafür, dass die illegalen Immigranten unseren Kanton für ihren heimlichen Aufenthalt auswählen?

1 HISTORISCH

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) führt den universellen Schutz für die Pflegekosten aller in der Schweiz lebenden Menschen. Das Gesetz sieht vor, dass Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (im Sinne der Artikel 23 bis 26 des Zivilgesetzbuches) versicherungspflichtig sind. Somit sind auch Sans-Papiers, die in der Schweiz wohnhaft sind, versicherungspflichtig. Dieses Prinzip ist mehrmals durch den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht bekräftigt worden.

Die Existenz eines Wohnsitzes, der eine direkte Versicherungspflicht zur Folge hat, ist unabhängig von einer Aufenthaltsbewilligung im Sinne des AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) oder von einem steuerrechtlichen Wohnsitz.

Was die Zuschüsse betrifft, handelt es sich hierbei um eine Bundesregelung, deren Applikation an die Kantone delegiert wird. Das KVG formuliert ganz klar, dass die Prämienverbilligung für alle Versicherten ohne Einschränkungen vorgesehen ist. Das waadtländische Krankenkassenversicherungsgesetz (Loi vaudoise d'application/ LVLAMal) wiederholt jeweils in Artikel 2 und 9, dass die Versicherten, die ein bescheidenes Einkommen aufweisen, eine Unterstützung beziehen können, welche einen Teil oder die gesamte (obligatorische) Krankenkassenprämie abdeckt.

Der Regierungsrat hat sich regelmässig dafür eingesetzt, dass der Zugang zur medizinischen Grundversorgung der gesamten Bevölkerung garantiert wird. Der Regierungsrat hat sich insbesondere bemüht, dass die Bundesrichtlinien, welche die Versicherungspflicht der Sans-Papiers betreffen, effektiv im Kanton Waadt angewandt appliziert werden und infolgedessen das Zurückgreifen auf die Ausrichtung der Nothilfe für Krankheitsfälle minimiert werden kann. Gleichzeitig ist man in der Streitsache über die Abdeckung ausstehender Prämienzahlungen mit den Versicherungsgesellschaften zu einem Übereinkommen gekommen. Das Recht auf Rückerstattung der Leistungen durch die Krankenkassen ist somit für die Mehrheit der waadtländischen Versicherten gewährleistet. In Anbetracht des Vorangegangenen kann der Regierungsrat wie folgt die Fragen beantworten

1. Der Regierungsrat bestätigt, dass Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung Zuschüsse beziehen können, sobald sie versichert sind und sie die durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Diese Praxis ist demnach rechtskonform.
2. Das Bundesgesetz über die Krankenkassen vom 18. März 1994 und das Waadtländische Anwendungsgesetz zum Krankenkassengesetz (loi d'application vaudoise de la loi fédérale) vom 25. Juni 1996 (LVLAMal).
3. Der Regierungsrat stellt keinen Widerspruch zwischen den Rechtsvorschriften des AuG und dem KVG fest, da sie jeweils verschiedene Ziele verfolgen.
4. Diese Information wird nicht systematisch erhoben, da sie kein Kriterium für die Gewährung einer Unterstützung darstellt. Die Erfahrung deutet darauf hin, dass sehr wenige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung den Schritt zur Affiliation unternehmen.
5. Auf jeden Fall wird der Unterstützungsantrag bei der Sozialversicherungsagentur (agence d'assurance sociale) der Wohnsitzkommune eingereicht. Diese untersucht die Korrektheit des Antrages, bescheinigt dies und leitet es danach an die zuständige Abteilung weiter. Der Antrag wird durch einen Fragebogen ergänzt, welcher über die finanzielle Lage des Versicherten Auskunft gibt. Es ist richtig, dass das für die Unterstützung bestimmende Einkommen, dem (gemäss Gesetz) Nettoeinkommen korrespondiert, welches bei der direkten Kantonssteuer deklariert wird. Allerdings wird bei einem $\frac{1}{4}$ der Fälle das Einkommen auf der Grundlage der aktuellen Ressourcen geschätzt, wenn eine steuerliche Taxierung inexistent ist (aufgrund eines neuen Wohnsitzes im Kanton z.Bsp.) oder wenn die reelle ökonomische Situation beim

- Zeitpunkt des Antrages um 20% von der Situation abweicht, welche zum Zeitpunkt der Steuererklärung geherrscht hat.
6. Das OCC (Kontrollorgan) wendet die vom LVLAMal vorgesehene Tarifskala und die Anwendungsverordnung des Regierungsrates an.
 7. Das durch den Interpellanten erwähnte Risiko ist um ein Vielfaches geringer als die Kosten der Schwarzarbeit, hauptsächlich durch den Wegfall der Sozialbeitragszahlungen und der Steuergelder.
 8. Der Personalbestand des OCC für den Bereich Zuschüsse entspricht 20.5 Vollzeitstellen (FTE/EPT), die 140 000 Dossiers, also beinahe 20 000 neue Anträge im Jahr, bearbeiten. Keine Person ist der Bearbeitung einer spezifischen Zielgruppe zugeteilt, da nur der Status des Versicherten nach KVG für das Recht auf Unterstützung relevant ist.
 9. Die Regelung der Prämienverbilligung beruht auf Bundesrecht. Der Kanton hat keine Möglichkeit dieses abzuschaffen.
 10. Der Interpellant schätzt den Kanton Waadt und seine ausgezeichnete Reputation. Gleichwohl zweifelt der Regierungsrat daran, dass letztere bei allen potentiellen, illegalen Immigranten der Welt bekannt sei. Ausserdem, sollte (rein hypothetisch) diese Art von Information die oben genannte Zielgruppe erreichen, so würde die Höhe der waadtländischen Prämien und die Tatsache, dass die Unterstützung nicht automatisch gewährt wird, eher entmutigend auf die rar informierten Personen wirken.

2 ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN VORSCHLAG AN DEN REGIERUNGSRAT

In seiner am 10. Dezember 2008 eingereichten Interpellation mit dem Titel „Krankenkassenzuschüsse an Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung“ hat der Herr Abgeordnete Eric Bonjour den Regierungsrat gefragt, ob Ausländern in einer illegalen Lage (ohne Aufenthaltsbewilligung) Krankenkassenzuschüsse gewährt werden und, wenn ja, welches die Rechtsgrundlagen seien, die Zuschüsse erlaubten.

In der hier dargelegten Antwort hat der Regierungsrat daran erinnern wollen, dass das KVG eine Versicherungspflicht für die Gesamtheit, der in der Schweiz wohnhaften Personen, einschliesslich für Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung, vorsieht. Dieses Prinzip ist mehrmals durch den Bundesrat bestätigt worden. Das durch das KVG eingeführte Recht auf Zuschüsse gilt für alle Versicherten. Die waadtländische Gesetzgebung ist hinsichtlich der Zuschüsse in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Nebenbei muss noch bemerkt werden, dass je grösser die Zahl der Versicherten in der obligatorischen Krankenkassenversicherung ist, umso geringer wird der Rückgriff auf die Nothilfe ausfallen.

So verabschiedet an der Session des Regierungsrates, Lausanne, den 20. Mai 2009

Der Präsident:

der Kanzler:

P. Broulis

V. Grandjean